



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.  
(Donnerstag.)

Neustadt, den 8. Oktober 1908.

Preis 2 Mark  
für das Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 357. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juli d. Js. dem Hauptlehrer Ignaz Teicher in Leuber aus Anlaß seiner Pensionierung zum 1. Oktober d. Js. den Titel der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen geruht.  
Neustadt, den 2. Oktober 1908.

**Der Königliche Landrat.**

Nr. 358. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom August d. Js. dem Werkmeister Johann Schneider in Neustadt das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.  
Neustadt, den 6. Oktober 1908.

**Der Königliche Landrat.**

Nr. 359. Ich mache auf das Extrablatt zum Amtsblatt der königlichen Regierung zu Opatowitz Nr. 38, welches die am 1. Oktober d. Js. in Kraft getretene landespolizeiliche Anordnung bei Erkrankungen von Menschen an Influenza (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Bierdestaupe) enthält, besonders aufmerksam. Diese Anordnung haben die Ortsbehörden auf ortsübliche Weise bald bekannt zu machen.

Hierbei weise ich darauf hin, daß nach § 9 des Reichsviehseuchengesetzes nicht nur von dem wirklichen Ausbruch der Krankheiten, sondern auch von allen verdächtigen Erscheinungen, die den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten ist.

Meine Rundverfügung vom 30. Dezember 1889 — Nr. 19071 — tritt am 1. Oktober außer Kraft.  
Neustadt, den 3. Oktober 1908.

**Der Königliche Landrat.**

Nr. 360. **Betrifft die Abhaltung nächtlicher Patrouillen.**

Die Gemeindevorstände des Kreises werden angewiesen, den für die öffentliche Sicherheit erforderlichen nächtlichen Patrouillendienst, soweit es nicht bereits geschehen ist, ohne Verzug wieder aufzutreten zu lassen.

Die von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder anderen zuverlässigen Wirten der Gemeinden zu leitenden Nachpatrouillen haben nicht allein die Dorfstraßen, sondern auch die zur Feldarbeit gehörigen Wege zu überwachen, alle zwecklos sich umhertreibenden verdächtigen Personen festzuhalten und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben dem zuständigen Amtsvorsteher zugeführt werden, welcher nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften das Erforderliche veranlassen wird.

Die königlichen Gendarmen des Kreises erhalten den Auftrag, sich von der pünktlichen Ausführung des Patrouillendienstes in den Gemeinden ihres Bezirks Ueberzeugung zu verschaffen und bei Nachlässigkeit oder Ungehörigkeit anzuzeigen.

Neustadt, den 1. Oktober 1908.

**Der Königliche Landrat.**

Im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann von Schlesien erlasse ich nachstehende  
**Ausführungs-Anweisung**  
zu den Polizeiverordnungen zur Verhütung von Hochwasserschäden und zum Schutze der Hochwasser

vom 22. März 1904  
vom 25. Mai 1907

(Regierungs-Amtsblatt:

Breslau 1904 Stück 16,

Liegnitz 1904 Stück 14, 1907 Stück 24,

Oppeln 1904 Stück 17, 1907 Stück 27).

1. Die im Titel genannten Polizeiverordnungen und diese Ausführungsanweisung finden Anwendung auf diejenigen Flußläufe, welche im anliegenden Verzeichnisse (Anlage A.) und möglichen späteren Nachträgen aufgeführt sind.

2. Genehmigungsanträge auf Grund der Polizeiverordnungen können entweder bei der zuständigen Wasserpolizeibehörde oder beim zuständigen Flußbauamte des Provinzialverbandes eingereicht werden und sind als **Giltsachen** zu behandeln.

Die Anträge haben alle für die Entscheidung der Wasserpolizeibehörde erforderlichen Angaben enthalten. Nötigenfalls ist eine Zeichnung in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Die Wasserpolizeibehörden haben diese Bestimmungen in entsprechender Form bekannt zu geben.  
3. Wird der Genehmigungsantrag gemäß Ziffer 2 beim Flußbauamte eingereicht, so hat dieses mit einer gutachtlichen Äußerung der Wasserpolizeibehörde zur Entscheidung weiterzugeben. Anderenfalls hat die Wasserpolizeibehörde vor der Entscheidung das Gutachten des Flußbauamtes zu erfordern.

Desgleichen hat die Wasserpolizeibehörde das Flußbauamt zu hören, wenn es sich um die Ausübung der übrigen, in den Polizeiverordnungen §§ 2—5 normierten Befugnisse handelt und Einzelfall von besonderer Bedeutung erscheint.

4. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann die Wasserpolizeibehörde sofort selbständig entscheiden. Jedoch sind die Vorgänge nachträglich dem Flußbauamte zur Kenntnis zu übergeben.

5. Die Wasserpolizeibehörden haben den Flußbauämtern alle auf Grund der Polizeiverordnungen getroffenen Entscheidungen kurz mitzuteilen.

6. Die Ortspolizeibehörden, Gendarmen und Flußaufseher — und, wo öffentliche Verbarndeiche bestehen, auch die Deichhauptleute — sind verpflichtet, den zuständigen Wasserpolizeibehörden von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in denen ein Eingreifen derselben notwendig scheint, sofort Anzeige zu erstatten.

Welche Grundstücke zum Ueberschwemmungsgebiete im Sinne des § 1 der Polizeiverordnungen gehören, wird in Zweifelsfällen aus den Verzeichnissen und Plänen zu ersehen sein, die z. Bt. Grund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 ausgearbeitet werden.

7. Die Flußaufseher unterstehen in polizeilicher Hinsicht den zuständigen Wasserpolizeibehörden und haben deren Weisungen Folge zu leisten.

Die Flußaufseher sind von den zuständigen Wasserpolizeibehörden je für ihren Polizeibezirk zu vereidigen. Ueber die Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen.

8. Beim Vorliegen der im § 22 des Gesetzes vom 3. Juli 1900 (G.-S. S. 171) angegebenen Umstände haben Wasserpolizei- und Ortspolizeibehörden, falls dieses noch nicht geschehen, auf Antrag der Flußbauämter oder Flußaufseher die Nothilfe der Gemeinden und Gutsbezirke anzuordnen.

Nach erfolgter Anordnung können die genannten technischen Aufsichtsbeamten des Provinzialverbandes in Ausführung des Nothilfegebots selbständig Anordnungen treffen.

Jedoch ist, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und der anordnenden Behörde bestehen, nach Ansicht der letzteren zu verfahren.

Breslau, den 25. August 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.  
In Vertretung. M i c h a e l i s.

lage A.

**Verzeichnis**  
der Flußläufe, auf welche die Polizeiverordnungen Anwendung finden.

Flußlauf	Flußgebiet	Nr.	Flußlauf	Flußgebiet
<b>I. Glazer Reiffe.</b>				
Glazer Reiffe von der Quelle bis zur Mündung		26	Moorwasser	Freiwald. Viele
Viele, Freiwaldbauer	Glazer Reiffe	27	Mühlbach	Landecker Viele
Viele, Landecker (weiße)	" "	28	Pausebach	Glazer Reiffe
Vielseife	" "	29	Blomnitzbach	" "
Viele, schwarze	Landecker Viele	30	Rosentaler Wasser	" "
Buckelthalgraben	Glazer Reiffe	31	Schöntaler Wasser	" "
Buckelwasser	Wölfel	32	Schwarzwasser	Wölfel
Kressenbach	Glazer Reiffe	33	Steinau	Glazer Reiffe
Düne	" "	34	Steine	" "
Ebersdorfer Wasser	" "	35	Tarnau- oder Gostiz-Bach	" "
Gabersdorfer Bach	" "	36	Waldbiz	Steine
Giersdorfer Bach	Moorwasser	37	Waltersdorfer Wasser	Glazer Reiffe
Gistbach	Glazer Reiffe	38	Weidenauer Wasser	" "
Grundwasser	" "	39	Weistritz, Reinerzer	" "
Hannsdorfer Bach	" "	40	Weißwasser oder Kamnitzbach	" "
Höllengraben	Waldbiz	41	Wiltcher Bach	" "
Hohndorfer Bach	Glazer Reiffe	42	Wölfel	" "
Kamnitz	Mohre	<b>II. Hokenploß.</b>		
Kleffe	" "	43	Braune	Hokenploß
Koblitzbach	Landecker Viele	44	Goldbach	"
Königshainer Bach	Glazer Reiffe	45	Hokenploß	
Krebsbach	" "	46	Lauterbach	Goldbach
Lomnitzbach	" "	47	Prudnik	Hokenploß
Marmortalbach	Moorwasser	48	Seifenbach	Goldbach
Mohre	Landecker Viele	49	Zülzer Wasser	Hokenploß

Die Polizeiverordnungen vom 22. März 1904 sind im Stück 19 des Kreisblattes für 1904 und 25. Mai 1907 Stück 29 des Kreisblattes für 1907 abgedruckt. Die Obliegenheiten der Wasserpolizeibehörde den Kreis Neustadt habe ich wahrzunehmen.

Neustadt, den 2. Oktober 1908.

**Der Königliche Landrat.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1908 (G.-S. S. 103) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirks mit Ausnahme der Landkreise Beuthen, Rattowitz, Zabrze und der Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz, Rattowitz, Königshütte, Oppeln und Ratibor folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen

Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschäfts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 5,00 bis 12,00 Mk., für jede folgende Stunde 0,50 bis 1,00 Mk.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsg Geburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder einer mit Ekklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 7,50 bis 15,00 Mk. Die Ausführung des Credé'schen Handgriffs gibt nicht die Berechtigung, diesen höheren Satz anzuwenden.
3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr in 1 und 2 um 1,00 Mk.
4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden: 3,00 bis 7,50 Mk. Für jede folgende Stunde 0,25 bis 0,75 Mk.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Auspülungen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage: 0,50 bis 1,00 Mark, bei Nacht das Doppelte.
6. Für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde: 1,00 bis 2,00 Mark, bei Nacht das Doppelte.
7. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 2,00 bis 4,00 Mk., für eine solche Nachtwache: 3,00 bis 6,00 Mk., für eine solche Tag- und Nachtwache: 4 bis 8 Mk.
8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage: 0,50 bis 1 Mk., bei Nacht das Doppelte.
9. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage: 1,00 bis 2,00 Mark, bei Nacht das Doppelte.
10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,50 Mark.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den andern Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,25 Mark Begegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Doppeln, den 25. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J. W. Selzer.

Vorstehende Gebührenordnung ist auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu machen.  
Die Hebammen sind von den Ortsbehörden hierauf besonders aufmerksam zu machen.  
Neustadt, den 5. Oktober 1908.

**Der Königliche Landrat.**

Nr. 361. Es haben Jahresjagdscheine erhalten:

am	1. September 1908	der	Gastwirt Ludwig Schwarzer in Neustadt,
"	1. "	"	der Feldjäger Rudolf Scholz in Schlogwitz,
"	1. "	"	der Landwirt Gustav Wistuba in Zülz,
"	1. "	"	der Bauergutsbesitzer Adolf Frmer in Schnellewalde,
"	3. "	"	der Gymnasiast Ernst Kroll in Friedersdorf,
"	3. "	"	der Landwirt Josef Langer in Langenbrück,
"	7. "	"	der Fleischermeister und Gastwirt Josef Otte in Neustadt,
"	7. "	"	der Ackerbürger Josef Wittmann in Steinau O.S.,
"	8. "	"	der Maurerpolier Johann Dissen in Blychod,
"	9. "	"	der Stellenbesitzer Johann Bogon in Ringwitz,
"	11. "	"	der Schuhfabrikbesitzer Theodor Hanel in Neustadt,
"	12. "	"	der Gymnasialprofessor Julius Paletta in Neustadt,
"	16. "	"	der Bauunternehmer Karl Daniel in Altstadt,
"	17. "	"	der Landwirt Julius Fischer I in Riegersdorf,
"	19. "	"	der gräfll. Stallmeister Volter in Moschen,
"	21. "	"	der Bauer Matthäus Battel in Groß-Pramsen,
"	22. "	"	der Bauer Karl Heißig in Buchelsdorf,
"	22. "	"	der Schmiedemeister Paul Kirsch in Körnitz,
"	22. "	"	der Schießhausbesitzer Leo Menzler in Zülz,
"	23. "	"	der Majoratsbesitzer Reichsgraf Hans v. Oppersdorff in Schl. Oberglogau,
"	25. "	"	der Bauer Karl Gomolka in Schweinsdorf,
"	28. "	"	der Bauer Thomas Nitsche in Dittmannsdorf,
"	28. "	"	der Wirtschaftsinspektor Hermann Linke in Walzen,
"	28. "	"	der Kaufmann und Restaurationsbesitzer Johann Namyslo in Broschütz,
"	29. "	"	der Bauer Kasimir Koziotek in Groß-Pramsen,
"	29. "	"	der Bauer Josef Korsch in Groß-Pramsen,
"	29. "	"	der Bauer Alexander Meja in Groß-Pramsen,
"	29. "	"	der Klemens Kontny in Altstadt,
"	29. "	"	der Oberrevisor Bernhard Schindler in Zellin,
"	29. "	"	der Generalsekretär Hubert Albrecht in Zellin,
"	29. "	"	der Bauer Josef Striegan in Zeiselwitz,
"	30. "	"	der Gastwirt Albert Tschanner in Oberglogau.

Tagesjagdscheine:

am	28. September 1908	der	Lehrer Drehler in Rosenberg,
"	28. "	"	der Lehrer Ladwig in Neudorf.

Unentgeltliche Jagdscheine:

am	7. September 1908	der	Hilfsjäger Hubert Fetz in Eichhäusel,
"	9. "	"	der Förster Paul Welzel in Eichhäusel.

Neustadt, den 3. Oktober 1908.

**Der Königliche Landrat.**

Nr. 362. Schon mehrfach ist der Mangel an zuverlässigen Unterlagen über den Umfang des Kontrakt-  
bruchs landwirtschaftlicher Arbeiter nachteilig empfunden worden. Die Landwirtschaftskammern beabsichtigen,  
diesem Mangel nach Möglichkeit abzuhelfen und zu dem Zwecke, unter Benützung der bei den Ortspolizei-  
behörden vorhandenen Unterlagen, Erhebungen zu veranstalten. Da diese auch im Staatsinteresse dringend  
erwünscht sind, weise ich die Polizeiverwaltungen in Oberglogau und Zülz und die Herren Amtsvorsteher  
an, die Landwirtschaftskammern bei ihren Erhebungen auf Erfordern nach Möglichkeit zu unterstützen.  
Neustadt, den 3. Oktober 1908.

**Der Königliche Landrat.**

**Nr. 363. Ausweisungen kontraktbrüchiger Saisonarbeiter.**

Die russischen Staatsangehörigen, Saisonarbeiter bezw. Arbeiterinnen:

Wach, Viktor, 22 Jahre alt, aus Frampol, Bez. Jamost, Lipinskij, Stanislaus, 18 Jahre alt, aus Frampol, Bez. Jamost, Sic, Marianne, 16 Jahre alt, aus Potof, Bez. Janow, Lis, Stanislaus, 19 Jahre alt, aus Niedtowice, Bez. Lublin, Cudul, Antonia, 17 Jahre alt, aus Potof, Bez. Janow, und

der österreichische Staatsangehörige, Saisonarbeiter:

Inszbjak, Jan, 22 Jahre alt, aus Kupniow, Bez. Limanow,

sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Amtsvorstehers zu Polznitz, Kr. Waldenburg, Reg. Bez. Breslau, vom 19. 9. 08 ausgewiesen.

Die österreichischen Staatsangehörigen, ruthenischen Saisonarbeiterinnen:

Salahub, Katharina, 18 Jahre alt, und Lasahub, Maria, 17 Jahre alt,

sind als lästige Ausländerinnen durch Verfügung der Polizei-Verwaltung zu Havixbeck i. W., Reg. Bez. Münster, vom 23. 9. 08 ausgewiesen.

Neustadt, den 5. Oktober 1908.

Der Königliche Landrat.

**Nr. 364.** Es ist der Regierungs-Referendar Hoffmann dem hiesigen Landratsamte von heute auf 12 Monate überwiesen worden.

Neustadt, den 1. Oktober 1908.

Der Königliche Landrat.

**Nr. 365.** Unter dem Schwarzvieh des Bauergutsbesizers Wilhelm Irmer III zu Schnellwald ist die Schweinepest festgestellt worden.

Neustadt, den 29. September 1908.

Der Königliche Landrat.

Unter dem Schweinebestande des Vorkosthändlers Theodor Nowak zu Neustadt D.-S., Fischerstraße Haus Nr. 59, ist die Schweinepest ausgebrochen.

Neustadt D.-S., den 3. Oktober 1908.

Die Polizeiverwaltung.

**Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.**

Nr.	Für 100 Kilogramm.	Neustadt, den 6. Oktober 1908.				Oberglögan, den 2. Oktober 1908.				Bülz, den 5. Oktober 1908.			
		gut Mk. Pfg.	mittel Mk. Pfg.	gering Mk. Pfg.		Höchster Preis Mk. Pf.	Mittl. Preis Mk. Pf.	Niedst. Preis Mk. Pf.		Höchst. Preis Mk. Pf.	Mittl. Preis Mk. Pf.	Nied. Preis Mk. Pf.	
1	Weizen . . . . .	29 60	20 10	19 70	20 90	20 40	20 20	20 20	20 40	20 20	20 20	20 20	20 20
2	Hoggen . . . . .	17 00	16 50	16 10	18 00	17 60	17 20	17 20	17 80	17 60	17 17	17 17	17 17
3	Serfte . . . . .	17 80	16 90	16 10	18 00	17 40	17 00	17 00	17 50	17 30	17 17	17 17	17 17
4	Hafer . . . . .	15 40	14 20	13 20	15 30	15 20	15 00	14 00	14 80	14 60	14 14	14 14	14 14
5	Erbsen . . . . .	24 00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kartoffeln . . . . .	3 40	—	—	4 00	—	—	3 60	—	—	—	—	—
7	Stroh . . . . .	5 60	—	—	6 00	—	—	2 40	—	—	—	—	—
8	Heu . . . . .	6 00	—	—	7 00	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Heu (neu) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Butter (1 Kilogr.)	2 40	—	2 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—

**A n z e i g e r .**

**1 tüchtiger Viehwärter**

kann sich zum Antritt per Neujahr melden.

**Dominium Buhlau,**

bei Rajau D.S.

**Einen Pferdeknecht**

zum 1. Januar sucht

**Dominium Krobusch**

b. Bülz D.-S.

# Landwirtschaftliche Winterschule in Neisse.

Der Unterricht beginnt am 28. Oktober d. Js. Anmeldungen nimmt entgegen

Direktor **Strauch.**

## Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft.

### Bilanz per 31. März 1908.

**Aktiva.**

**Passiva.**

Eisenbahnanlage=Conto	3431 033	60	Altien=Capital=Conto . . .	3 000 000	—
Effekten=Conto . . . . .	209 417	85	Reservefonds=Conto . . . . .	51 384	36
Cassa=Conto . . . . .	621	46	Eisenbahnabgabe=Conto . . . . .	3 076	92
Inventarien=Conto . . . . .	107	35	Erneuerungsfonds=Conto . . . . .	173 213	34
Betriebsleitung Berlin	4 509	04	Spezial-Reservefonds=Conto	34 122	86
Lenz & Co., Berlin . . . . .	131 406	55	Arbeiterhilfsklassenf.=Conto	1 036	02
Berliner Handels=Ges. Berlin . . . . .	10 517	80	Schles. Provinzial-Hilfs= kasse Breslau . . . . .	466 183	10
Lenz & Co., Berlin Interims=Conto . . . . .	89 156	33	Berliner Handels=Gesellsch. Berlin, Interims=Conto	20 030	75
			Gewinn= und Verlust=Conto	127 722	63
	3876 769	98		3876 769	98

**Debet.**

**Gewinn- und Verlust=Conto per 31. März 1908.**

**Credit.**

An Eisenbahnabgabe . . . . .	3 076	92	Per Betriebs=Conto . . . . .	154 013	40
An Zinsen an die Berl. Handels=Gesellschaft . . . . .	20 030	75			
An Zinsen an die Schles. Provinzial = Hilfskasse	3 183	10			
An 4 % Dividende von 3 000 000 Mk. . . . .	120 000	—			
Verfügbar bleiben . . . . .	7 722	63			
	154 013	40		154 013	40

Neustadt OS., den 31. März 1908.

### Direktion der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft.

**H. Schlitt.**

Nach dem Bilanz- nebst Gewinn- u. Verlustkonto beträgt der Betriebsüberschuß 127 722 M. 63 Pf. die Eisenbahnabgabe 3 076 Mk. 92 Pf.

Es wurde einstimmig beschlossen, die Bilanz zu genehmigen und die Dividende für die Zeit vom April 1907 bis 31. März 1908 auf 3 1/2% und die Superdividende auf 1/2%, zusammen also 4% festzusetzen, auch bestimmt, daß die Auszahlung derselben alsbald erfolgen soll.

Der Ueberschuß von 7722 Mk. 63 Pf. soll für das nächste Geschäftsjahr vorgetragen werden.

Neustadt OS., den 25. September 1908.

### Direktion der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft.

**H. Schlitt.**

In unser Genossenschaftsregister ist bei Nr. 3: Konsum-Verein Neustadt D. S. G. m. b. H. heute eingetragen, daß an Stelle des Hugo Habel Lehrer Carl Schmidt in den Vorstand gewählt worden ist. Neustadt D. S., den 2. Oktober 1908. Königlichcs Amtsgericht.

Dom. Trawnitz Kreis Cosel sucht für 1. Januar 09 verh.

**== Pferdeknechte ==**

und einen zuverlässigen **Schauerwärter**, der Maschine führen kann, bei hoch. Lohn u. Deputat.

Ein zuverlässiger

**== Wächter, ==**

welcher auch Schirrarbeit versteht, wird zum baldigen Antritt gesucht.

**Dominium Ellsnig,**

p. Leuber D.-Schl.

**Goldwaren-  
Uhren.**



Kauft man nur bei **Jacob, SENIOR**

BERLIN c41 Friedenstr. weil billiger als irgendwo  
**Ratenzahlung**  
kein Preiszuschlag.

**Illustrierte KATALOGE**  
überallhin portofrei

Redaktion, Druck und Verlag:  
der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**Verdingung.**

Für den Neubau zweier Beamten-Wohnhäuser an der Hennersdorferstraße in Neustadt D.-Schl. sind die

**Tischlerarbeiten**

in zwei Losen zu vergeben. Verdingungsanschlüge nebst Bedingungen, sowie Zeichnungen liegen in den Dienststunden im **Baubureau, Wallstraße 3 II**, zur Einsicht aus und können erstere zum Selbstkostenpreis von 1 Mark für das Los daselbst bezogen werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis **Donnerstag den 15. Oktober d. J.** an den unterzeichneten Vorstand z. H. des Königl. Steuersekretärs Wawretzko hier selbst einzureichen.

Neustadt D.-S., den 3. Oktober 1908.

**Der Vorstand**

des **Beamten-Wohnungsvereins**  
Neustadt D.-Schl. G. G. m. b. H.  
Dr. Schmidt. Wawretzko.

Kaufe jeden Posten gesundes blättriges

**Kleeheu**

sowie ~~Stoppelheu~~ und zahle die höchsten Preise. Auch tausche ich gegen gesundes

**Wiesenheu**

mit 20% gut pro Ctr.

**Franz Rosenberger,**

Grabine b. Bülz D.-S.

Geg. Einsendung v. **30 Pf.** erhalten **zwei Proben**, od. gegen Nachn. von **15 Mk.** eine Probekiste mit 12 Flaschen unsh. preisw.

**== Niersteiner Weine ==**

weiß, rot od. sortiert **franko** jed. deutsch. Eisenbahnstation. Im Fasse per Liter Mark 1. und höher ab hier.

**Gräfl. von Schweinitz'sches Weingut**  
Nierstein a. Rh. (Nr. 1172)

Druck von H. Raupach's Nachfl. R. Reichelt, Neustadt D.-S.